



Arbeitsmarktaufsicht
Beat Werder
Abteilungsleiter
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 (0)43 259 91 32
Fax +41 (0)43 259 91 01
beat.werder@vd.zh.ch

Rundschreiben an Taxiunternehmen
aus Deutschland und Österreich

18. März 2015

**Information für deutsche und österreichische Taxiunternehmen sowie
selbständige Taxifahrer betreffend gesetzliche Vorschriften beim Bringen
und Holen von Fahrgästen am Flughafen Zürich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir Sie über die geltenden Vorschriften bezüglich des Bringens und Holens von Fahrgästen am Flughafen Zürich informieren.

Als ausländischer Taxibetrieb sind Sie verpflichtet, Fahrten von und an den Flughafen Zürich ab dem 9. Tag im Kalenderjahr anzumelden. Die Meldung können Sie auf der folgenden Website vornehmen: www.sem.admin.ch - Meldeverfahren Schweiz-EU/EFTA – Online Meldung. Entgegen der gesetzlichen Vorschriften wird bei Meldungen von Taxifahrten auf die Einhaltung der 8-tägigen Vorlauffrist verzichtet. Somit muss der Einsatz **spätestens** vor Abfahrt in die Schweiz gemeldet werden.

Bitte vermerken Sie jeweils im Kommentarfeld der entsprechenden Meldung, dass es sich um eine Taxifahrt handelt, unter Angabe des Orts der Fahrgastaufnahme und des Fahrziels.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass zu spät gemeldete Einsätze oder Einsätze ohne eine Meldung mit einer Busse in der Höhe von bis zu CHF 5'000.00 sanktioniert werden können.

Jedem Unternehmen oder jedem selbständigerwerbenden Taxifahrer stehen pro Kalenderjahr 90 Tage zur Verfügung, an denen das sogenannte Meldeverfahren genutzt und Mitarbeiter in die Schweiz entsendet resp. selbständig erwerbende Taxifahrer in der Schweiz tätig sein können. An diesen Tagen ist das Bringen und Abholen von Fahrgästen am Flughafen Zürich zulässig, sofern die Meldung eingereicht wurde. Mehr Informationen zum Thema Meldeverfahren finden Sie auf der oben erwähnten Website oder unter www.arbeitsbedingungen.zh.ch - Meldeverfahren.

Nach Ausschöpfung der 90 Tage pro Kalenderjahr benötigen Sie für das Abholen von Fahrgästen am Flughafen eine Arbeitsbewilligung, welche Sie unter dieser Adresse beantragen können: www.arbeitsbewilligungen.zh.ch. Bitte beachten Sie, dass das **Abholen von Fahrgästen am Flughafen** nach Ausschöpfung der 90 Tage nur zulässig ist, wenn Sie im Besitz der Bewilligung sind.



Weiterhin zulässig, auch nach Ausschöpfung der 90 Tage, ist das **Bringen von Fahrgästen an den Flughafen.**¹

Für weitere grenzüberschreitende Fahrten von und in den Kanton Zürich gelten dieselben Regeln.

Sofern Ihr Betrieb an mehr als 15 Kalendertagen im Jahr in der Schweiz Einsätze erbringt, sind Sie verpflichtet, die in der Schweiz geltenden **Arbeits- und Lohnbedingungen** einzuhalten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Peter Meier
Bereichsleiter

lic. iur. Beat Werder
Abteilungsleiter

¹ § 3 der Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland über den gewerblichen Strassenpersonen- und güterverkehr vom 17. Dezember 1953, SR 0.741.619.136, Art. 4 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen vom 22. Oktober 1958, SR 0.741.619.163